

**Tag der Bekanntmachung: 28.06.2011**

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 24 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) und die Erteilung von Wahlscheinen nach § 25 LKWG M-V**  
**für die verbundenen Wahlen (Landtag, Kreistag und Landrat sowie Bürgerentscheid) im Land Mecklenburg-Vorpommern am 04. September 2011**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführten Wahlen wird in der Zeit vom 15. bis 19. August 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow, Zimmer 2.14 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag:	08.00 - 12.00 Uhr
	Dienstag:	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Weist jemand gegenüber der Gemeindewahlbehörde rechtzeitig nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird als Anschrift eine selbst gewählte Anschrift, unter der die Person zuverlässig erreichbar ist (Erreichbarkeitsanschrift) eingetragen, die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, bzw. keine Wahlberechtigung erhalten hat, muss bis zum 19.08.2011, 12.00 Uhr, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um das Wahlrecht ausüben zu können.
4. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Übermittlung mittels elektronischem Brief oder Telefax als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

5. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden. Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Dies gilt auch, wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Stimmzettelumschläge mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn diese den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegt.

Für eine Stichwahl sind für die Wahlberechtigten, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, wiederum Wahlscheine auszustellen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kritzmow, 28. Juni 2011

Gerhard Matthies  
Gemeindewahlleiter